II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1972

zur Bestimmung der niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssätze für die Finanzierung bei Ausfuhren nach dritten Ländern für den Verbuchungszeitraum 1966/1967

(72/115/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) ist in den Berechnungen für die Beteiligung des Fonds an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern der Erstattungssatz des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssatz zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/64/EWG hat jeder Mitgliedstaat den durchschnittlichen Erstattungssatz für die einzelnen Grunderzeugnisse mit Unterlagen übermittelt, die überprüft worden sind.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die für die Gemeinschaft insgesamt festzusetzenden niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssätze nach einem Vergleich der von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten durchschnittlichen jährlichen Erstattungsbeträge zu bestimmen.

Da jedoch für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 einerseits im Sektor Getreide bei Hartweizen, Roggen, Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und anderem Getreide, im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bei dem Leiterzeugnis der Warengruppe 8 und bei Tilsiter, im Sektor Rindfleisch bei Rindern und Fette bei Olivenöl kein Mitgliedstaat Nettoexporteur ist, und andererseits kein Mitgliedstaat Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse, bei Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Haselnüssen, Kirschen und Früchten, zubereitet mit Zusatz von Zucker, bezahlt hat, ist insoweit die Bestimmung eines niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssatzes nicht erforderlich.

Bei dem Vergleich waren gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG die durchschnittlichen Erstattungssätze für unbedeutende Mengen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 erster Unterabsatz auszuschalten.

Die durchschnittlichen Erstattungssätze im Sektor Getreide und Reis für repräsentative Mengen von Mais bzw. Bruchreis wurden durch Gewährung von Erzeugererstattungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG beeinflußt.

Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden die durchschnittlichen Erstattungssätze für repräsentative Mengen bei den Leiterzeugnissen der Warengruppen Nrn. 2, 3, 4, 9, 11, 14 und bei Cheddar durch die Gewährung von Erzeugerbeihilfen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz d) der genannten Verordnung beeinflußt. Die Folge hiervon ist, daß für die betreffenden Erzeugnisse entsprechende Berichti-

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

gungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorzunehmen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssätze je Grunderzeugnis für die Berechnung der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den in Betracht kommenden Ausgaben der Mitgliedstaaten für Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern werden für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 im Anhang zu dieser Entscheidung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Niedrigster durchschnittlicher Erstattungssatz je Grunderzeugnis für repräsentative Mengen

Grunderzeugnis	Niedrigster durchschnittlicher Erstattungssatz
Sektor Getreide	
Weichweizen und Mengkorn	46,5638
Gerste	22,8380
Hafer	34,5721
Mais	27,2829
Sektor Milch und Milcherzeugnisse	
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 1 (Laktoserumpulver)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 2 (Vollmilchpulver)	262,0641
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 3 (Magermilchpulver)	123,2328
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 4 (Ungezuckerte Kondensmilch)	97,0892
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 5 (Gezuckerte Kondensmilch)	140,9876
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 6 (Schimmelpilzkäse)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 7 (Parmesan)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 9 (Gouda)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 10 (Saint Paulin)	342,8601
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 11 (Camembert)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 13 (Laktose)	0
Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 14 (Butter)	972,6671
Cheddar	574,1749

Grunderzeugnis	Niedrigster durchschnittlicher Erstattungssatz
Sektor Schweinefleisch	
Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern	110,7685
Sektor Eier	
Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, zum Verbrauch bestimmt	28,6210
Sektor Geflügel	
— Hausgeflügel, lebend, mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm	0
— Jungmasthühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit genießbarem Eingeweide, Aufmachung 70 %	148,0047
— Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit genießbarem Eingeweide oder ohne genießbares Eingeweide, Aufmachung 67 %	143,3414
— Geschlachtete Puten, Aufmachung 78 %	154,1638
— Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit genießbarem Eingeweide oder ohne genießbares Eingeweide	0
— Geschlachtete Perlhühner, Aufmachung 70 %	274,6116
Sektor Rindfleisch	
Kälber	0
Sektor Reis	
— Geschälter Reis	26,6174
— Bruchreis	0,9795
Sektor Obst und Gemüse	
— Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	23,1653
— Mandeln (außer bittere Mandeln)	2,1989
— Eßkastanien	0,3088
— Fruchtsäfte	0
— Pfirsiche	0
— Walnüsse	0
— Tafeltrauben	0